

Satzung

des

Gemeinnützigen Fördervereins

Freiwillige Feuerwehr Meiendorf e.V.

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Förderverein Freiwillige Feuerwehr Meiendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg-Meiendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Unfallverhütung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Kontaktes zwischen der Freiwilligen Feuerwehr MEIENDORF und der Jugendfeuerwehr MEIENDORF einerseits und der Bevölkerung im Ortsteil Meiendorf und im Ausrückebereich andererseits, u.a. durch öffentliche Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür, Kinderfeste mit Fahrzeug- und Geräteausstellung, Aktivitäten bei Stadtteilstesten, Aufklärung über Brandschutz sowie Brandverhütung.
2. Förderung der Freiwilligen Feuerwehr MEIENDORF und der Jugendfeuerwehr MEIENDORF bei deren Ausbildung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit von deren Mitgliedern, u.a. durch Erwerb von Sport- und Lehrmaterialien, Ausbildungsfahrten und Besichtigungen..
3. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr MEIENDORF und der Jugendfeuerwehr MEIENDORF bei der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des Feuerwehrhauses.
4. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr MEIENDORF und der Jugendfeuerwehr MEIENDORF bei Instandhaltung und Verbesserung von Ausrüstung und Gerät, insbesondere auch der Schutzausrüstung der Mitglieder der Einsatzabteilung.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Aktives Mitglied kann jeder Angehörige der Einsatz-, Reserve- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr MEIENDORF werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr oder eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Vereinsarbeit durch regelmäßige Spenden fördern wollen. Die Höhe der regelmäßig als Geld- oder Sachleistung zu erbringenden Spende wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Einstellung der Spenden erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach 18 Monaten.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Sie dürfen das Ansehen des Vereins nicht schädigen.
2. Die Mitglieder des Vereins können Einrichtungen des Vereins nach Genehmigung durch den Vorstand nutzen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder endet:
 - a) durch Ableben des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d) durch Ausscheiden aus der Einsatz-, Reserve- oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr MEIENDORF

2. Die Mitgliedschaft der passiven Mitglieder endet:
 - e) durch Ableben des Mitglieds bzw. Auflösung oder Löschung der juristischen Person oder Personengesellschaft
 - f) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres
 - g) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
 - h) bei Einstellung der regelmäßigen Spenden an den Verein
3. Mit der Beendigung erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

ORGANE DES VEREINS

1. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern des Vereins, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart, jeweils allein. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften bei einem Geschäftswert über € 2500.- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den einzelnen aktiven Mitgliedern zusammen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- c) Die Einladung an die aktiven und passiven Mitglieder erfolgt durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr MEIENDORF oder durch schriftliche Einladung zwei Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei geplanten Satzungsänderungen erfolgt die Einladung in jedem Fall schriftlich unter Angabe der geplanten Änderungen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- d) Der geschäftsführende Vorstand muss die Mitgliederversammlung zusätzlich einberufen,
 - wenn der erste oder zweite Vorsitzende

- oder Kassenwart dies verlangt,
- auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder
- wenn Rechtsgeschäfte mit einem Wert über € 2500,- getätigt werden sollen.

e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung von Vorstand und Kassenwart
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern bei Schädigung des Ansehens des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

f) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom Vorstand genehmigt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden verantwortlich unterzeichnet. Jedes Mitglied kann auf Antrag Einsicht in die Protokolle nehmen.

g) Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht bereits in der vom Vorstand bei Einberufung der Mitgliederversammlung angegebenen Tagesordnung enthalten sind, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. In anderen Fällen können Anträge, die nicht in der Einladung angegebenen Tagesordnung enthalten sind, nur dann behandelt werden, wenn die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht. Anträge zur Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.

3. Rechnungsprüfer

Zwei aktive Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, werden für die Dauer von zwei Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung durch den Kassenwart zu erstatten.

4. Beirat

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, einen Beirat zu wählen oder hierauf zu verzichten. Der Beirat besteht aus höchstens vier Mitgliedern, möglichst aus zwei aktiven und zwei passiven Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirates oder bis zu einem Beschluss, auf die Wahl eines Beirates zu verzichten, im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand über die Anliegen der aktiven und passiven Mitglieder zu informieren und ihn bei wichtigen Entscheidungen zu beraten.

§ 7

ABSTIMMUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Verein ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst. Die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Bei Beschlussunfähigkeit findet die nächste Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eine halbe Stunde später statt, sofern der Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen hat. Diese Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Satzungsänderungen können in dieser Versammlung nicht beschlossen werden.

§ 8

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist sein Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden und an die Freiwillige Feuerwehr Hamburg Meiendorf, mit dieser Maßgabe abzuführen. Sollte die Freiwillige Feuerwehr Hamburg Meiendorf nicht mehr existieren, tritt an ihre Stelle die Jugendfeuerwehr Hamburg. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 9

GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2017 beschlossen.

Martin Cornehl
1. Vorsitzender